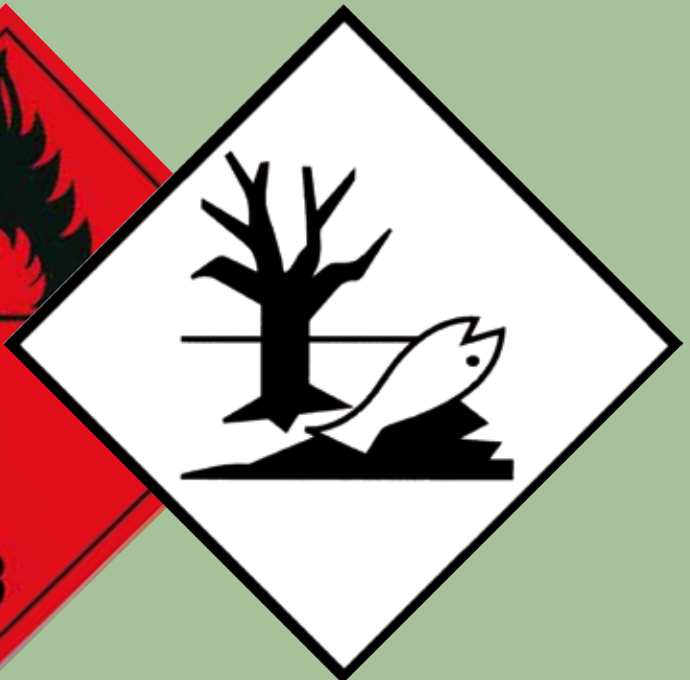




Gefahrgut sicher transportieren



Transport von Gefahrgut

Stoffe und Gemische mit gefährlichen Eigenschaften, die z.B. auf Straßen transportiert werden, bezeichnet der Gesetzgeber als **Gefahrgut!**

Beim Transport von Gefahrgut gelten verschiedene Vorschriften, Verordnungen und Gesetze. Im Folgenden ist dargestellt, was für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, die im Rahmen ihres betrieblichen Ablaufes Gefahrgut transportieren, von Bedeutung ist.

Grundlegend wird hier von folgenden Bereichen die Rede sein:

- Welche Behälter dürfen verwendet werden, wie müssen diese beschaffen und gekennzeichnet sein?**
- Welche Mengen dürfen unter erleichterten Bedingungen transportiert werden?**
- Welche Anforderungen werden an Fahrzeugausrüstung und Fahrzeugführer gestellt?**



Grundsätzlich richten sich gefahrgutrechtliche Anforderungen **in Deutschland** nur an solche „Transporte“ mit Fahrzeugen, die bauartbedingt schneller als 25 km/h fahren können (GGVSEB § 2, Punkt 6).

Für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h gelten diese nicht.

Mit dem Heckcontainer verbundene Transportbox.

Der Gesetzgeber nennt für die verschiedenen Verkehrsarten jeweilige Rechtsquellen.

Für den Straßentransport von Gefahrgut in Europa gilt z.B.:

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Für den Straßentransport von Gefahrgut gilt für in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge z.B.:

- Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschifffahrt (GGVSEB),
- Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV),
- Gefahrgut-Beauftragtenverordnung (GbV),
- Durchführungsrichtlinien Gefahrgut (RSEB).

Aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzes- und Verordnungslage bitten wir Sie in Zweifelsfällen oder für weitergehende Informationen, die zuständigen Behörden zu befragen und den aktuellen Stand zu ermitteln.

Zusätzliche Informationen bzgl. des Transportes von Gefahrstoffen, liefern die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der Hersteller jeweils im Abschnitt 14.

Auch dieses Merkblatt unterliegt den ständigen Änderungen im Vorschriftenwerk und beinhaltet daher oftmals nur allgemeine Hinweise, die im Einzelfall der Bestätigung durch staatliche Stellen (Bezirksregierungen, Polizei, Ministerien) bedürfen. Online im Internet unter: www.bmvi.de, Rubrik [Service](#) können Sie mit Ihren Fragen, Meinungen und Anregungen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Kontakt treten.

Das Ihnen vorliegende Merkheft stellt eine vereinfachte Handlungshilfe für Unternehmer und Versicherte dar. Dieses Merkblatt kann und will nicht die Fülle der Informationen des gesamten Gefahrgutrechts erläutern.



Straßentransporte von als Ladung beförderten Maschinen und Geräten und Fahrzeugen (auch deren Bauteile/ Kraftstofftanks) sind von der ADR-Kennzeichnung ausgenommen.

Zugelassene Transportbehälter

Gefahrgutverpackungen unterliegen im ADR sog. Bau- und Prüfvorschriften! Die zuständige Stelle für die Zulassung geeigneter Gefahrgutverpackungen (z. B. Fässer, Kanister, IBC...) ist in Deutschland das Bundesamt für Materialforschung- und Prüfung (BAM). Geeignete Gefahrgutverpackungen sind an der „UN-Codierung“ bzw. an dem Verpackungssymbol „Vereinte Nationen“ erkennbar.

Auszugsweise hier Beispiele gebräuchlicher UN-Codierungen:



| | |
|--|-----------|
| Kanister Stahl, nicht abnehmbare Deckel: | 3A1/... |
| Kanister Kunststoff, nicht abnehmbare Deckel: | 3H1/... |
| Großpackmittel (IBC) Stahl, für flüssige Stoffe: | 31A/... |
| Kombinations-IBC, mit Kunststoffblase: | 31H1A/... |

Um herauszufinden, ob Ihr zu transportierendes Gefahrgut auch zu Ihrem Transportbehälter passt, sollten Sie Folgendes beachten und überprüfen:

→ **Wichtiger Hinweis:** Die Gefährlichkeit von Kraftstoffen drückt sich im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 14) mit der Verpackungsgruppe (I, II oder III) aus.

Ein **Gefahrgut der Verpackungsgruppe I** (höchste Gefährlichkeit) darf nur mit einem Behälter der zugelassenen Bauart X (nie Y oder Z) transportiert werden.

Ein **Gefahrgut der Verpackungsgruppe II** ist mind. mit einem Behälter der zugelassenen Bauart Y (nie Z) zu transportieren. Eine Verpackung mit der zugelassenen Bauart X könnte hier aber auch ausgewählt werden.

Ein **Gefahrgut der Verpackungsgruppe III** ist mind. mit einem Behälter der zugelassenen Bauart Z zu transportieren. Die höherwertigen Bauarten Y oder sogar X wären hier auch möglich.

**Kunststoff-Kanister
UN-codiert (Bauart X),
BAM-Zulassung,
Herstellungszeitraum:
Juni 2012**



**Metall-Kanister
mit UN-Codierung
(Bauart Y):**

Keine Haltbarkeitsbegrenzung, solange komplett, dicht und funktionstüchtig



Verpackungen aus Kunststoffen (z.B. Kraftstoffkanister, Kombinations-IBC) sind aufgrund der Materialermüdung ab Herstellzeitraum lediglich für die Dauer von 5 Jahren für den Gefahrguttransport auf der Straße zugelassen!

Zusätzliche Informationen zu den Verpackungen:

Verpackungen sind Produkte, mit denen bestimmungsgemäß nach Angaben des Herstellers umzugehen ist. **Verpackungen müssen dicht, verschlossen* und unbeschädigt sein!**

*) gilt nicht für Stickstoff verflüssigt: hier Sondervorschrift (SV) 593

Innerhalb geschlossener Fahrzeuge dürfen **grundsätzlich** zugelassene Verpackungen mit UN-Codierung im Rahmen der erlaubten Mengengrenzen (Seite 10 ff.) befördert werden. Der gesicherte Transport auf belüfteter Ladefläche ist aber stets vorzuziehen.

Die **Zulassung einer Verpackung** gilt nur für die damit fest verbundenen Teile. Einfüllstutzen und Tankhilfen bei Kraftstoffkanistern oder zusätzl. Anbauten bei Gasflaschen (z.B.: Druckminderer, Schläuche) müssen vor Fahrtantritt in jedem Fall abgebaut werden. Die Transportschutzkappe ist bei Gasflaschen zu verwenden.

Gasflaschen sollen innerhalb der freigestellten Mengengrenzen **ausreichend belüftet** befördert werden. Gemäß „Merkblatt für die sichere Beförderung von Flüssiggasflaschen mit Fahrzeugen“ (BGI 590, Carl Heymanns Verlag, Köln) erscheint die Lüftung dann als ausreichend, wenn das Lüftungsgebläse bei geöffneten Zuluftkanälen mindestens auf „Stufe 2“ steht.

Noch mehr Informationen dazu erhalten Sie vom: „Deutschen Verband Flüssiggas e. V.“ oder im Internet unter www.dvfg.de.

Großpackmittel

Zu den sogenannten Großpackmitteln gehören auch „Intermediate-Bulk-Container“ (**IBC**), die aufgrund des Volumens eine größere Menge fassen können (z. B. Kraftstoff-Beförderung zu Baustellen, Transport von Propionsäure als Silierhilfsmittel).

IBC sind u. a. gekennzeichnet mit der UN-Codierung, Angaben zum Hersteller, Typ, Fassungsraum, Gewicht, Werkstoff, Prüfdruck und Prüfdatum auf dem Typenschild.

Bei Kombinations-IBC (mit Kunststoffblase innen) ist die höchstzulässige Beförderungsdauer auf max. 5 Jahre begrenzt. Für metallene IBC gilt das nicht.

Spätestens alle **2,5 Jahre** hat bei allen IBC (für flüssige Stoffe) durch einen Sachkundigen eine **Zwischenprüfung** und alle **5 Jahre** bei metallenen IBC eine **Sachverständigen-Prüfung** durch eine vom **BAM zugelassene Inspektionsstelle** zu erfolgen. Das Datum der letzten Prüfung ist auf dem Typenschild einzutragen.

Berücksichtigen Sie bitte die **Grundlagen** zur IBC-Prüfung **durch Sachkundige** (Seite 17) und verwenden Sie den Musterprüfbericht auf Seite 18.

Metallener IBC



Typenschild

| | | | |
|---|--------------------------------|--------------------|-----------|
| Hersteller: Jödden GmbH Richterskamp 74 48703 Stadthoorn Tel.: 02563-97599 Fax: 02563-97598 | | | |
| Kennzeichnungsnummer: | 31AY/0307/DUOBAM 126/9300/1643 | | |
| Typ: | KB 1000 | Fassungsgr: | 1000 lit. |
| Herst.-Serien Nr.: | 10 1001 | zul. Ges. Gew.: | 1643 kg. |
| Serienprüfdruck: | 0,2 bar | Leergewicht: | 453 kg. |
| zulässiger Füll-/Entleerungsdruck: | 0,65 bar | Tankwerkstoff: | ST-37-2 |
| | | Mindestwandstärke: | 3,0 mm |
| Datum der letzten Inspektion: | 09 / 2011 | | |
| | 03 / 2014 | | |

Eine Liste anerkannter Prüfstellen zur Prüfung von IBC's kann auf der Homepage der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung eingesehen werden (www.bam.de; in der Suchfunktion "Prüfstellen" eingeben).

Im Gegensatz zu Kanistern sind IBC-Großpackmittel beim Transport auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit Gefahrzettel, UN-Nummer und Symbol für wassergefährdende Stoffe (Fisch und Baum) zu kennzeichnen, wenn der IBC das Volumen von 450 Liter überschreitet.

Kennzeichnung der Behälter

Der Gesetzgeber verlangt, dass Behälter für den Gefahrguttransport zu „bezeteln“ sind. Entscheidend für die Kennzeichnung sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt.

Bei „Kraftstoffen“ ist als Hauptgefahr deren Entzündbarkeit bekannt. Als Nebengefahr wird hier die Umweltgefährdung eingestuft.

Grundsätzlich ist bei der Kennzeichnung für den **Transport** Folgendes zu beachten:

- **Kennzeichnung mit UN-Nummer**
Gefahrgüter sind entsprechend dem Verzeichnis der gefährlichen Güter (ADR) mit der jeweiligen UN-Nummer zu kennzeichnen (z. B. UN 1203 Otto-kraftstoff).
- **Kennzeichnung mit Gefahrzettel**
Entzündbare Flüssigkeiten sind mit Gefahrzettel Nr. 3 als „rote Raute und Flammsymbol“ zu kennzeichnen. Im Gefahrzettel darf auf eine freiwillige Information zur Beschreibung der Gefahr (z. B. „entzündbare Flüssigkeit“) hingewiesen werden, wenn die verpflichtenden Angaben (Flammsymbol, Zahl 3 dadurch nicht beeinträchtigt werden.



Zusätzliche **Kennzeichnung „umweltgefährdender Stoffe“** beachten:

- Stoffe, von denen umweltgefährdende Eigenschaften ausgehen, sind im Sicherheitsdatenblatt mit den Gefahrenhinweisen (R-Sätze) R50, R50-53, R51-53, R52-53 beschrieben. Das rautenförmige Symbol „Fisch und Baum“ ist als zusätzliche Kennzeichnung zu verwenden, sofern:
 - flüssige Stoffe eine Menge von mehr als 5 Liter in der Verpackung (z. B. Kanister) einnehmen,
 - feste Stoffe eine Nettomasse von mehr als 5 kg je Verpackung besitzen.

Zum sicheren **Umgang mit Gefahrstoffen** liefern Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge wichtige Informationen.

GHS-Kennzeichnung am Beispiel von Dieselkraftstoff.



Ladungssicherung des Gefahrguts

Auch Behälter für Gefahrgut müssen sicher befestigt sein und zwar so, dass sie ihre Position zueinander und zur Transporteinrichtung nicht verändern können.

- Für die Sicherung der Ladung insbesondere Gefahrguts ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Versäumnisse oder Nachlässigkeiten können empfindliche Geldbußen zur Folge haben.
- Sinnvoll ist es, Transporteinrichtungen fest mit dem Fahrzeug oder der Ladefläche zu verbinden.
- Zurrmittel müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten.

Ladungs-
sicherung
mit Bordwand-
zurrgurt



**Formschlüssige
Ladungssicherung
mit Transportkorb**



- Bei Transportgittern oder Körben ist darauf zu achten, dass die Gebinde zusätzlich mit einem Gurt o. ä. gesichert werden.
- Für zu transportierende Fässer oder größere Gebinde sollten zusätzlich rutschhemmende Matten verwendet werden. Diese sichern die Ladung zusätzlich und verhindern, dass sich größere Massen, trotz Zurrgerät durch Fliehkräfte bei der Fahrt, lösen.

**Ladungssicherung
mit rutschhem-
mender Matte und
Zurrmittel**



„1000-Punkte-Regel“

Unter diese Erleichterung fallen Transporte von Gefahrgut in geringer Menge. Die folgende Tabelle beinhaltet Höchstmengen, die einzuhalten sind.

| Gefahrgutbezeichnung/ Handelsname | VG | Stoff (UN) Nummer | Klasse | Höchstmenge | Berechnungs- faktor |
|--|---|--|--------|-------------|------------------------|
| Kraftstoffe: | | | | | |
| Benzin/Benzin-Gemisch | II | 1203 | 3 | 333 Liter | 3 |
| Diesel | III | 1202 | 3 | 1000 Liter | 1 |
| Sonderkraftstoffe | | | | | |
| Alkylatbenzin | II | 1203 oder 1268 | 3 | 333 Liter | 3 |
| Gase | | | | | |
| Flüssigstickstoff (Besamungstechniker) | • | 1977 „Kyrobehälter“-Sondervorschriften 345, 346, 593 beachten! | 2 | 1000 kg | 1 |
| Propan (verflüssigt) | • | 1978 | 2 | 333 kg | 3 |
| Acetylen (unter Druck gelöst) | • | 1001 | 2 | 333 kg | 3 |
| Sauerstoff (verdichtet) | • | 1072 | 2 | 1000 kg | 1 |
| Spraydosen (brennbar) | • | 1950 | 2 | 333 kg | 3 |
| Gaspatronen (brennbar) | • | 2037 | 2 | 333 kg | 3 |
| Li-Ionen-Akkus | II | 3480/3481 | 9 | 333 kg | 3 |
| Jagdmunition (Transport nach Angaben Munitionshersteller) | • | 0012 | 1.4 S | unbegrenzt | |
| PSM-Konzentrat | siehe jeweiliges Sicherheitsdatenblatt | | | | |
| PSM-Brühe | kann Gefahrgut sein, Einzelfall prüfen! | | | | |
| Gülle/Substratrückstände aus Biogasanlagen | freigestellt 2-9.1 RSEB | | | | |
| Mineraldünger | II | | | | |
| Propionsäure | II | 3463 | 8 | 333 Liter | 3 |
| Hausmüll | freigestellt 2-9.1 RSEB | | | | |
| Lebende und tote Tiere | freigestellt 2-9.1 RSEB | | | | |
| Asbesthaltige Abfälle | freigestellt, Verpackungs- und Meldevorschriften beachten! | | | | |
| Zement | freigestellt | | | | |
| Desinfektionsmittel | siehe jeweiliges Sicherheitsdatenblatt | | | | |
| Kalkammonsalpeter | freigestellt | | | | |
| Melkmaschinenreiniger | siehe jeweiliges Sicherheitsdatenblatt | | | | |

(VG • = entfällt); Sicherheitsdatenblätter der Stoffe erhalten Sie vom Hersteller/Lieferanten

Die Verpackungsgruppe (VG) ist ausschlaggebend bei der Wahl des geeigneten Behälters (Ausnahme Gase), siehe hierzu auch Seite 5.

Werden verschiedene Stoffe gemeinsam transportiert, so wird die Menge mit den o. g. Berechnungsfaktoren multipliziert, wobei die Höchstmenge und die 1000 Punkte nicht überschritten werden dürfen!

Zusätzlich zu beachten:

- für flüssige Stoffe gilt die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Litern
- für verflüssigte Gase Nettomasse in kg
- für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Litern

Berechnungsbeispiel 1

Es sollen transportiert werden: 100 Liter Benzin,
600 Liter Diesel und eine Gaskartusche von 30 kg.

| | | |
|------------------|------------------|------------|
| 100 Liter Benzin | 100 x Faktor 3 = | 300 Punkte |
| 600 Liter Diesel | 600 x Faktor 1 = | 600 Punkte |
| 30 kg Gas | 30 x Faktor 3 = | 90 Punkte |
| | Summe: | 990 Punkte |

Da die Summe **1000 Punkte unterschreitet**, liegt hier ein Transport nach ADR mit Erleichterungen vor.

Aber!

Berechnungsbeispiel 2

Es sollen transportiert werden: 150 Liter Benzin, 600 Liter Diesel und eine Gaskartusche von 30 kg.

| | | |
|------------------|------------------|-------------|
| 150 Liter Benzin | 150 x Faktor 3 = | 450 Punkte |
| 600 Liter Diesel | 600 x Faktor 1 = | 600 Punkte |
| 30 kg Gas | 30 x Faktor 3 = | 90 Punkte |
| | Summe: | 1140 Punkte |

Da die Summe **über 1000 Punkten** liegt, handelt es sich hier **nicht** um einen Transport unter erleichterten Bedingungen, sondern um einen **kennzeichnungspflichtigen Gefahrguttransport**.

Bei einem Transport im Rahmen der 1000-Punkte-Regel ist mindestens ein 2-kg-ABC-Feuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mitzuführen. Der Feuerlöscher soll über eine intakte Plombe verfügen und ist alle 2 Jahre zu prüfen, wobei das Datum der nächsten Prüfung auf dem Feuerlöscher anzugeben ist. Er soll leicht erreichbar und geschützt vor Witterungseinflüssen angebracht sein.

Unter Anwendung der Ausnahme Nr. 18 S (S = Straße), Gefahrgut-Ausnahmereverordnung, Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR, ist ein Beförderungspapier bei Einhaltung der Höchstmengen nach Unterabschnitt ADR in Deutschland nicht erforderlich, wenn der Transport **nicht für Dritte** durchgeführt wird. Bei grenzüberschreitendem Verkehr ist ein Beförderungspapier erforderlich, das bei der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) unter folgendem Link abgerufen werden kann: http://downloadcenter.bgrci.de/resource/downloadcenter/downloads/A013_Anhang3.doc

Zusammengefasst
(1.1.3.6 ADR):

- Höchstmengen und 1000 Punkte nicht überschreiten!**
- Zugelassene Behälter.**
- Beförderung in Tanks unzulässig!**
- Ladungssicherung.**
- Unterweisung erforderlich!**
- Feuerlöscher (mindestens 2 kg ABC) erforderlich!**
- Kein Beförderungspapier in Deutschland erforderlich!**

Freistellungen

im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Beförderung durch Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit nach Kapitel 1.1.3.1c ADR

Unter diese Freistellung fallen Transporte von Gefahrgütern für eigene Zwecke, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden. Dies sind Beförderungen, z.B. zu oder von Baustellen, zu oder von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut-RSEB, Kap. 1-5.1).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die bei der Beförderung zulässigen Maximalmengen im jeweiligen Transportbehälter, die auf Wegen zwischen Betriebsstätte und Verwendungsstelle im Rahmen der Haupttätigkeit (1.1.3.1c ADR) befördert werden dürfen.

| Gefahrgut | UN-Nummer | Gefahrzettel | Max. Menge/Behälter |
|---|--------------------------------------|--------------------------------------|--|
| Ottokraftstoff | 1203 | 3 | 333 Liter |
| Ottokraftstoffgemisch | 1203 | 3 | 333 Liter |
| Dieselmotorkraftstoff | 1202 | 3 | 450 Liter |
| PSM Spritzbrühe (wenn es Gefahrgut ist) | Nach Angabe im Sicherheitsdatenblatt | Nach Angabe im Sicherheitsdatenblatt | 450 Liter |
| Jagdmunition | 0012 | 1.4S | Nettoexplosivmasse 3 kg Bruttoexplosivmasse 50 kg |

Beim Befördern von Kraftstoffen sind die Höchstmengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 («1000-Punkte-Regel») einzuhalten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern (Ausreichende Ladungssicherung, Verwendung sicherer Verschlüsse für flüssige und feste Stoffe).

Für einen Transport im Rahmen dieser Freistellung muss im Fahrzeug **kein Feuerlöscher** und ebenso **kein Beförderungspapier** (unter Anwendung der Ausnahme Nr. 18 GGAV) mitgeführt werden.

Unterweisungen

Alle **Beteiligten**, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen unterwiesen sein, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt. Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten unterwiesen sein.

Einführung

Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut sein.

Arbeitsbezogene Unterweisung

Das Personal muss seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend über die Vorschriften unterwiesen sein, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln.

Sicherheitsunterweisung

Entsprechend den bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge von Zwischenfällen muss das Personal über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren unterwiesen sein.

Ziel der Unterweisung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen.

Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen, um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen.

Dokumentation

Aufzeichnungen zu den erhaltenen Unterweisungen sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Aufzeichnungen zu der erhaltenen Unterweisung sind bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen.

Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation soll mind. 5 Jahre betragen!

Es wird empfohlen, den Unterweisungsnachweis (S. 16) zu verwenden und dem Fahrer als Kopie auszuhändigen.

Für die Hilfe bei unfallbedingten Notfallsituationen ist bei Überschreitung der Freistellungen (kennzeichnungspflichtige ADR-Transporte, „orangefarbene Warntafeln“) das Mitführen von „Schriftlichen Weisungen“ vorgeschrieben.

Maßnahmen bei einem Unfall oder Notfall:

Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können:

- Bremssystem betätigen, Motor abstellen und Batterie des ggf. vorhandenen Hauptschalters trennen.
- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung einschalten.
- Die entsprechenden Einsatzkräfte verständigen und dabei soviel Informationen wie möglich über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen Stoffe liefern.
- Warnweste anlegen und selbststehende Warnzeichen an geeigneter Stelle aufstellen.
- Ggf. Beförderungspapiere für die Ankunft der Einsatzkräfte bereithalten.
- Nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder diese berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten in der dem Wind zugewandten Seite vermeiden.
- Sofern dies gefahrlos möglich ist, Feuerlöscher verwenden, um kleine Brände/Entstehungsbrände an Reifen/Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen.
- Brände in Ladeabteilen dürfen nicht von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung bekämpft werden
- Sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen.
- Sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern sich zu entfernen und die Weisungen der Einsatzkräfte befolgen.
- Kontaminierte Kleidung und gebrauchte kontaminierte Schutzausrüstung ausziehen und sicher entsorgen.

Es wird empfohlen, bei Unterweisungen, auf die Maßnahmen bei Unfall oder Notfall auch bei „freigestellten Transporten“ (ADR) hinzuweisen.

Mengen-Kontrollblatt (Empfehlung)

Wir empfehlen Ihnen, bei Beförderungen im Rahmen der Freistellung nach 1000-Punkte-Regel dieses Mengen-Kontrollblatt zur Selbstkontrolle ausgefüllt mitzuführen. Bei Beförderungen ins Euro- Ausland und Transporten im Rahmen der Sondervorschrift 363 muss ein Beförderungspapier verwendet werden.

(Link: http://downloadcenter.bgrci.de/resource/downloadcenter/downloads/A013_Anhang3.doc)

Absender: _____

Empfänger/ _____

Baustelle _____

Nutzen Sie dieses Mengen-Kontrollblatt als Kopiervorlage!

| UN-Nr. | Gefahrgut/ Gefahrstoff | Anzahl der Verpa- ckungen | Fassungs- raum in Li- tern/ in kg je Gefäß | Summe | Faktor | Punkte |
|------------------|---------------------------|---------------------------------|---|-------|--------|--------|
| UN 1203 | Beispiel: Benzin | 5 | 20 | 100 | X3 | 300 |
| UN | | | | | | |
| UN | | | | | | |
| UN | | | | | | |
| UN | | | | | | |
| UN | | | | | | |
| UN | | | | | | |
| UN | | | | | | |
| UN | | | | | | |
| | | | | | | |
| Gesamtpunktzahl: | | | | | | |

Datum, Fahrer/in: _____

Unterweisungsnachweis

für alle Personen des Unternehmens, die an Gefahrguttransporten unter freigestellten Bedingungen im Rahmen der:

- „1000-Punkte-Regel“ nach 1.1.3.6 ADR
- Transport im Rahmen der Haupttätigkeit nach 1.1.3.1c ADR

Frau/Herr: _____

erwarb am: ____ . ____ . 201__ Dauer: _____

Kenntnisse über:

- Einschlägige Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln für den Umgang mit Gefahrstoffen bzw. Gefahrgut (z.B. R-/S-Sätze),
- Gefahrgutklassen nach ADR (z.B. Klasse 3 = entzündbare Flüssigkeiten),
- Art, Beschaffenheit und Kennzeichnung zugelassener Behälter,
- Bezettelung (z.B. Gefahrzettel Nr. 3 „Flammsymbol“ + UN-Nummer),
- Kennzeichen umweltgefährdender Stoffe (Fisch und Baum),
- 2-kg-Feuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden,
- Ladungssicherung,
- Abwehr äußerer Gefahren (z.B. Diebstahl oder Missbrauch durch Dritte),
- Verantwortung für ihren/seinen Arbeits- und Tätigkeitsbereich,
- Verzicht auf das ADR-Beförderungspapier nach GGAV Nr. 18 S (S = Straße) in Deutschland,
- Mengenbegrenzungen und Höchstmengen,
- Kontrolle der Fahrzeuge auf Sicherheit und Vollständigkeit der Ausrüstung,
- Erste-Hilfe-Maßnahmen, Körperschutzmittel nach Herstellerangaben im Sicherheitsdatenblatt.

Inhaltliche Grundlagen der wiederkehrenden Sicht- und Druckprüfung bei IBC durch sachkundige Personen

Die IBC-Arten metallene IBC, starre Kunststoff-IBC sowie Kombinations-IBC sind gemäß **ADR** im Zweieinhalbjahresrhythmus einer für die zuständigen Behörde zufriedenstellenden Sichtprüfung zu unterziehen.

Die Sichtprüfung betrifft

- den äußeren Zustand,
- die einwandfreie Funktion der Bedieneinrichtung

Zur inhaltlichen Ausfüllung der o. g. Vorschrift soll auf die **BAM-Gefahrgutregeln** (BAM-GGR 002) Bezug genommen werden (www.bam.de), die hier auszugsweise dargestellt sind.

„Inspektion des inneren und äußeren Zustandes:
Sichtkontrolle in Bezug auf die innere/äußere Beschaffenheit des IBC, insbesondere Beschichtung (... , Verzinkung), Gratfreiheit, Beschädigung des Packmittelkörpers und der baulichen Ausrüstung sowie Korrosion.“

Druckprüfung (ADR)

Die zuvor beschriebenen IBC für flüssige oder feste Stoffe, die unter Druck eingefüllt oder entleert werden, sind spätestens nach 2,5 Jahren wiederkehrend einer geeigneten Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

Prüfverfahren und Prüfdruck (ADR)

„Die Prüfung muss mindestens 10 Minuten mit Luft mit einem Überdruck von mind. 0,2 bar durchgeführt werden. Die Luftdichtheit des IBC muss durch eine geeignete Methode bestimmt werden, wie z.B. ... bei metallenen IBC das Überstreichen der Verbindungen und Nähte mit einer Seifenlösung.“

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn keine Undichtheit festgestellt wurde. Als Nachweis kann das auf der Seite 18 abgebildete Prüf-Dokument verwendet werden, das mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden sollte. Der Prüfzeitpunkt ist im Typenschild des IBC zu dokumentieren.

○ **Muster eines Prüfberichts**

| Prüfbericht: Prüfung von IBC zur Beförderung gefährlicher Güter | | | |
|--|------|----------------------------|----------|
| Prüfberichtsnummer | | IBC | |
| Betreiber | | | |
| Name: | | Strasse: | |
| PLZ, Ort: | | Standort: | |
| Durchgeführte Prüfung | | | |
| Dichtheitsprüfung : | | Prüfgrundlage: ADR | |
| Sichtprüfung: | | Prüfgrundlage: ADR | |
| Wiederkehrende Prüfung: | | Ausserordentliche Prüfung: | |
| Angaben zum IBC | | | |
| Hersteller: | | | |
| Herstellungsnummer / Baujahr: | | | |
| Kennzeichnung: | | 31.../..... | |
| Prüfergebnis | | | |
| | i.O. | Mangel | entfällt |
| Dichtheitsprüfung | | | |
| Äusserer Zustand | | | |
| Funktion der Bedienungsausrüstung | | | |
| Anmerkungen | | | |
| keine | | | |
| Prüfdatum: | | Nächste Prüfung: | |
| <hr style="width: 30%; margin: auto;"/> Unterschrift der sachkundigen Person | | | |

Kennzeichnungen

Bestellnummern:

H8



H10



UN 1202 Diesel



UN 1203 Ottokraftstoff

Bezettelung H22



Bezettelung H24



Bei der SVLFG versicherte Betriebe können bei Nennung der Unternehmens-Nr. die hier abgebildeten Kennzeichnungen in angemessener Stückzahl kostenlos unter der Fax-Nr.: 0561/928-2304 oder Service-Hotline 0561/928-2509 bestellen.

17.2

Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

☎ 0561 9359-0

www.svlfg.de

Stand: 12/2015